VERORDNUNG (EWG) Nr. 2012/70 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (3) und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1913/70 (5), führt die genannte Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf des betreffenden Zuckers und zur Festlegung der Ausfuhrerstattung durch.

Die bisher eingereichten Angebote haben bei bestimmten Zuckerlosen nicht zu einem Zuschlag dieses Zuckers geführt. Es ist daher angebracht, die Ausschreibung der betreffenden Zuckerlose zurückzuziehen. Ferner sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, um die Zurücknahme dieser Lose in kürzester Frist zu ermöglichen, da diese, aus lagervertraglichen Gründen, zügig an einen anderen Ort umgelagert werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Lose Nrn. 39, 40, 41 und 42 des Anhangs zu der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 werden gestrichen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 wird die Änderung der entsprechenden Ausschreibungsbekanntmachung am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 211 vom 24. 9. 1970, S. 12.